

## Mitwirkungspolitik der Weberbank Actiengesellschaft als Vermögensverwalterin

1. Die Weberbank investiert als Vermögensverwalterin für fremde Rechnung im Rahmen der jeweils vereinbarten Anlagestrategie in Aktienwerte.
2. Die Weberbank tritt nicht in Dialoge mit Gesellschaften, in die sie investiert hat, oder deren Interessenträgern ein. Sie tritt regelmäßig nicht mit anderen Aktionären in dieser Eigenschaft in Kontakt.
3. Gesellschaften, in die die Weberbank als Vermögensverwalterin für Rechnung Dritter investiert hat, überwacht sie im Rahmen vereinbarter Anlagerichtlinien der Vermögensverwaltung und – soweit diese keine besondere Vorgabe machen – im besten Vermögensinteresse des Aktionärs.
4. Die Weberbank übt keine Stimmrechte aus Aktien aus, die sie für Kunden oder ggf. zu eigenen Anlagezwecken hält. Sie nimmt weder im eigenen noch im fremden Interesse auf die emittierenden Gesellschaften Einfluss und unterbreitet Dritten, insbesondere Kunden, keine Vorschläge zur Ausübung ihnen zustehender Stimmrechte aus Aktien. Aus Aktien resultierende Dividenden-, Bezugs- und sonstige Vermögensrechte übt die Weberbank aus. Dabei orientiert sie sich mangels abweichender Weisungen an der Wahrung des Vermögensinteresses des jeweiligen Aktionärs.
5. Die Weberbank hält die Vorschriften der europäischen Marktmissbrauchsrichtlinie ein. Die bei ihrer Tätigkeit als Wertpapierdienstleistungsunternehmen potenziell auftretenden Interessenkonflikte versucht die Bank in erster Linie durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Hierzu nimmt sie im Rahmen ihrer Interessenkonflikte-Policy Stellung. Da sie außer Vermögensrechten eines Aktionärs keine anderen Aktionärsrechte – insbesondere keine Stimmrechte – ausübt, sieht sie sich diesbezüglich keinem weiteren Interessenkonflikt ausgesetzt.
6. Solange die Mitwirkungspolitik der Weberbank – jenseits der Annahme von Dividenden oder anderer Vermögensrechte eines Aktionärs – keine laufenden Entscheidungen über die Angelegenheiten von Aktiengesellschaften erfordert und nicht zu einer Stimmrechtsausübung führt, sieht die Weberbank gemäß § 134b Abs. 4 AktG davon ab, jährlich über die Umsetzung ihrer Mitwirkungspolitik zu berichten (§ 134b Abs. 2 AktG) und ihr nicht erfolgtes Abstimmungsverhalten (§ 134b Abs. 3 AktG) zu veröffentlichen.
7. Die Weberbank überprüft diese Mitwirkungspolitik jährlich und passt sie ggf. an. Sie veröffentlicht diese Mitwirkungspolitik und deren ggf. in den zurückliegenden drei Jahren erfolgten Änderungen auf ihrer Internetseite [www.weberbank.de](http://www.weberbank.de).

Stand Januar 2020